

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			Code		
I.11. Versandort			I.10. Region des Bestimmungsorts			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Umgebungstemp eratur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Controlled temperature <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>			Bezugsnummer des Begleitdokuments		Ausstellungsdatum	
			Land		Ausstellungs ort	
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Production <input type="checkbox"/>		Pharmazeutische Verwendung <input type="checkbox"/>		Mast <input type="checkbox"/>		
Sonstiges <input type="checkbox"/>		Production of petfood <input type="checkbox"/>		Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/>		
Breeding <input type="checkbox"/>		Vermittlung <input type="checkbox"/>		Futtermittel <input type="checkbox"/>		
Technische Verwendung <input type="checkbox"/>				Breeding and production <input type="checkbox"/>		
				Schlachtung <input type="checkbox"/>		
				Künstliche Vermehrung <input type="checkbox"/>		
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country		ISO-Ländercode	Country		ISO-Ländercode	
EU Exit Authority		BCP code				
EU Entry Authority		BCP code				
I.23. Gesamtanzahl an Packungen		I.24. Gesamtmenge	I.25. Nettogesamtgewicht		I.25. Bruttogesamtgewicht	
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 05 ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN						
0511 Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar						
051199 andere						
Erzeugnis	Art	Menge	Nettogewicht	Packungsanzahl		
Identifikationsnummer			Identifikationssystem			

II. Gesundheitsinformationen		
Part II: Certification	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, insbesondere des Artikels 10, sowie der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission, insbesondere des Anhangs XIV Kapitel II, dass die vorstehend bezeichneten Imkerei-Nebenerzeugnisse folgende Bedingungen erfüllen:	
	II.1. Sie stammen aus einem Gebiet, in dem die nachstehenden Krankheiten meldepflichtig sind und das keinen Einschränkungen unterliegt im Zusammenhang mit a) bösartiger Faulbrut (<i>Paenibacillus larvae larvae</i>); b) gutartiger Faulbrut (<i>Acarapis woodi</i> (Rennie)); c) kleinem Bienenstockkäfer (<i>Aethina tumida</i>) und d) <i>Tropilaelaps mites</i> (<i>Tropilaelaps</i> spp). II.2. Sie wurden (2) <input type="checkbox"/> entweder [mindestens 24 Stunden lang einer Temperatur von – 12 °C oder niedriger ausgesetzt.] (2) <input type="checkbox"/> oder [im Fall von Wachs nach den Verarbeitungsmethoden 1-2-3-4-5-7 (2) gemäß Anhang IV Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 raffiniert oder verarbeitet.]	
Erläuterungen	(*) Zu den Ländern, für die Übergangsregelungen für die Einfuhr gelten, gehören: jeder EU-Mitgliedstaat, Liechtenstein, Norwegen, Island und die Schweiz.	
	Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union in dieser Bescheinigung sind Bezugnahmen auf direkte EU-Rechtsvorschriften, die in Großbritannien beibehalten wurden (beibehaltenes EU-Recht im Sinne des „European Union (Withdrawal) Act 2018“).	
	Bezugnahmen auf Großbritannien in dieser Bescheinigung schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein.	
Teil I:		
—	Feld 1.6: Für die Sendung in Großbritannien, auf den Kanalinseln und auf der Insel Man verantwortliche Person: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen; bei Einfuhrwaren kann es ausgefüllt werden.	
—	Felder I.11 und I.12: Zulassungsnummer: Registrierungsnummer des Betriebs oder der Anlage, erteilt von der zuständigen Behörde.	
—	Feld I.12: Bestimmungsort: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen. Die Durchfuhrwaren dürfen ausschließlich in Freizonen, Freilagern und Zolllagern gelagert werden.	
—	Feld I.I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) angeben; diese Angaben sind im Fall des Entladens und Umladens zu machen.	
—	Feld I.16: Dieses Feld ist erst nach dem Ende des Übergangszeitraums auszufüllen.	
—	Feld I.19: Wählen Sie den entsprechenden HS-Code: 05.11.99 und geben Sie außerdem die Art der Ware entsprechend der Erläuterung zu Feld I.28 an.	
—	Feld I.23: Im Falle der Beförderung in Massencontainern sind die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer anzugeben.	
—	Feld I.25: Technische Verwendung: jede andere Verwendung außer als Tierfutter.	
—	Felder I.26 und I.27: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.	
—	Feld I.28: Art der Ware: Honig, Bienenwachs, Gelée Royale, Kittharz oder Pollen für die Verwendung in der Imkerei.	
Teil II:		
(2)	Nichtzutreffendes streichen.	
—	Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.	
—	Hinweis für die in Großbritannien, auf den Kanalinseln oder der Insel Man für die Sendung verantwortliche Person: Diese Bescheinigung dient ausschließlich Veterinärzwecken und muss die Sendung bis zur Grenzkontrollstelle begleiten.	
Certifying Officer		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	Name (in capital letters)		Qualification and title	
	Datum der Unterzeichnung		Unterschrift	
	Stempel			